

Verfassung der Weltgesundheitsorganisation

Unterzeichnet in New York am 22. Juli 1946
Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 29. März 1947
Von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Dezember 1946²
Für die Schweiz in Kraft getreten am 7. April 1948
(Stand am 7. März 2006)

Die an dieser Verfassung beteiligten Staaten erklären in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen³, dass die folgenden Grundsätze für das Glück aller Völker, für ihre harmonischen Beziehungen und ihre Sicherheit grundlegend sind:

Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.

Der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes bildet eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung und der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.

Die Gesundheit aller Völker ist eine Grundbedingung für den Weltfrieden und die Sicherheit; sie hängt von der engsten Zusammenarbeit der Einzelnen und der Staaten ab.

Die von jedem einzelnen Staate in der Verbesserung und dem Schutz der Gesundheit erzielten Ergebnisse sind wertvoll für alle.

Ungleichheit zwischen den verschiedenen Ländern in der Verbesserung der Gesundheit und der Bekämpfung der Krankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, bildet eine gemeinsame Gefahr für alle.

Die gesunde Entwicklung des Kindes ist von grundlegender Bedeutung; die Fähigkeit, harmonisch in einer in voller Umwandlung begriffenen Umgebung zu leben, ist für diese Entwicklung besonders wichtig.

Für die Erreichung des besten Gesundheitszustandes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Erkenntnisse der medizinischen, psychologischen und verwandten Wissenschaften allen Völkern zugänglich sind.

Eine aufgeklärte öffentliche Meinung und eine tätige Mitarbeit der Bevölkerung sind für die Verbesserung der Gesundheit der Völker von höchster Wichtigkeit.

Die Regierungen tragen die Verantwortung für die Gesundheit ihrer Völker; sie können diese nur auf sich nehmen, wenn sie die geeigneten hygienischen und sozialen Vorkehren treffen.

AS 1948 1015; BBl 1946 III 703

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² Art. 1 erster Gegenstand des BB vom 19. Dez. 1946 (AS 1948 1013)

³ SR 0.120

In Anerkennung dieser Grundsätze und in der Absicht, untereinander und mit andern für den Schutz und die Verbesserung der Gesundheit aller Völker zusammenzuarbeiten, nehmen die Hohen Vertragschliessenden Parteien die vorliegende Verfassung an und errichten hiermit die Weltgesundheitsorganisation als eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen.

Kapitel I

Zweck

Art. 1

Der Zweck der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden Organisation genannt) besteht darin, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.

Kapitel II

Aufgaben

Art. 2

Zur Erreichung ihres Zieles übernimmt die Organisation folgende Aufgaben:

- a. sie betätigt sich als leitende und koordinierende Stelle des internationalen Gesundheitswesens;
- b. sie schafft und unterhält eine wirksame Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen, den staatlichen Gesundheitsämtern, den Fachkreisen und weitem in Frage kommenden Organisationen;
- c. sie leiht den Regierungen auf ihr Gesuch Hilfe beim Ausbau der Gesundheitsdienste;
- d. sie gewährt die geeignete technische Unterstützung und in dringenden Fällen die notwendige Hilfe, sofern die Regierungen darum ersuchen oder diese annehmen;
- e. sie beschafft auf Verlangen der Vereinten Nationen Sanitätsdienste und Hilfeleistungen für besondere Bevölkerungsgruppen, wie die Bevölkerungen von Treuhandschaftsgebieten, oder hilft mit, diese zu beschaffen;
- f. sie errichtet und unterhält die als notwendig erachteten Verwaltungs- und technischen Dienste, inbegriffen epidemiologische und statistische Dienstzweige;
- g. sie fördert und regt die Tätigkeit zur Unterdrückung epidemischer, endemischer und anderer Krankheiten an;
- h. sie fördert, wenn nötig in Zusammenarbeit mit andern Spezialorganisationen, die Verhütung von Unfallschäden;

- i. sie fördert, wenn nötig in Zusammenarbeit mit andern Spezialorganisationen, die Verbesserung der Ernährung, der Wohnungsbedingungen, der sanitären Einrichtungen, der Freizeitgestaltung, der wirtschaftlichen und der Arbeitsbedingungen und anderer Gebiete der Umgebungshygiene;
- j. sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen und beruflichen Fachkreisen, die zur Verbesserung der Gesundheit beitragen;
- k. sie schlägt Verträge, Abkommen und Regelungen vor, macht Empfehlungen in Fragen des internationalen Gesundheitswesens und führt die Aufgaben durch, die der Organisation dabei übertragen werden und ihrem Zwecke entsprechen;
- l. sie fördert die Bestrebungen zugunsten der Gesundheit und des Wohlergehens von Mutter und Kind und entwickelt deren Fähigkeit, in einer in voller Umwandlung begriffenen Umgebung harmonisch zu leben;
- m. sie fördert die Bestrebungen auf dem Gebiete der geistigen Hygiene und besonders diejenigen, die auf die Herstellung harmonischer Beziehungen zwischen den Menschen abzielen;
- n. sie fördert und lenkt die Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
- o. sie fördert die Verbesserung der Unterrichtsmethoden und der Ausbildung in den medizinischen, ärztlichen und verwandten Berufsarten;
- p. sie macht, wenn nötig in Zusammenarbeit mit andern Spezialorganisationen, Erhebungen und Berichte über die Verwaltungs- und Fürsorgearbeit auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens und der medizinischen Massnahmen für Vorbeugung und Heilung, inbegriffen das Krankenhauswesen und die soziale Sicherheit;
- q. sie erteilt Auskünfte, Ratschläge und Unterstützung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
- r. sie trägt dazu bei, unter allen Völkern eine aufgeklärte öffentliche Meinung in gesundheitlichen Fragen zu bilden;
- s. sie erstellt und revidiert nach Bedarf die internationale Nomenklatur der Krankheiten, der Todesursachen und der Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitswesens;
- t. sie standardisiert, soweit dies notwendig ist, die Methoden der Diagnostik;
- u. sie entwickelt internationale Normen, setzt solche fest und fördert ihre Anwendung auf dem Gebiete der Lebensmittel, der biologischen, pharmazeutischen und ähnlicher Produkte;
- v. sie trifft überhaupt jede notwendige Massnahme, um das der Organisation gesteckte Ziel zu erreichen.

Kapitel III

Mitglieder und zugewandte Mitglieder

Art. 3

Die Mitgliedschaft der Organisation steht allen Staaten offen.

Art. 4

Die Mitglieder der Vereinten Nationen können Mitglieder der Organisation werden durch Unterzeichnung oder anderweitige Annahme dieser Verfassung, gemäss den Bestimmungen von Kapitel XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Art. 5

Die Staaten, deren Regierungen zur Entsendung von Beobachtern an die internationale Gesundheitskonferenz in New York 1946 eingeladen wurden, können Mitglieder werden durch Unterzeichnung oder anderweitige Annahme dieser Verfassung, gemäss den Bestimmungen von Kapitel XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften, vorausgesetzt dass diese Unterzeichnung oder Annahme vor der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung erfolgt.

Art. 6

Unter Vorbehalt der Bestimmungen irgendeines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das gemäss Kapitel XVI genehmigt wird, können Staaten, die nicht nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Mitglieder werden, um Zulassung als Mitglieder ersuchen und Mitglieder werden, wenn ihr Gesuch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesundheitsversammlung genehmigt wird.

Art. 7

Wenn ein Mitgliedstaat seine finanzielle Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht erfüllt oder bei andern aussergewöhnlichen Umständen, kann die Gesundheitsversammlung unter den ihr gut scheinenden Bedingungen diesem Staate das Stimmrecht und die einem Mitglied zustehenden Leistungen entziehen. Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, das Stimmrecht und diese Leistungen wieder herzustellen.

Art. 8

Gebiete oder Gruppen von Gebieten, die für die Regelung ihrer internationalen Beziehungen nicht selber verantwortlich sind, können von der Gesundheitsversammlung als zugewandte Mitglieder zugelassen werden, wenn ein Gesuch im Namen eines solchen Gebietes oder einer Gruppe derartiger Gebiete durch den Mitgliedstaat oder eine andere Behörde, die für die Regelung ihrer internationalen Beziehung verantwortlich ist, gestellt wird. Die Vertreter der zugewandten Mitglieder an der Gesundheitsversammlung sollen durch fachliche Zuständigkeit auf dem Gebiete des

Gesundheitswesens geeignet und aus der eingeborenen Bevölkerung ausgewählt sein. Art und Bereich der Rechte und Pflichten der zugewandten Mitglieder werden durch die Gesundheitsversammlung festgelegt.

Kapitel IV Organe

Art. 9

Die Tätigkeit der Organisation wird durchgeführt durch:

- a. die Weltgesundheitsversammlung (im folgenden Gesundheitsversammlung genannt);
- b. den Exekutivrat (im folgenden Rat genannt);
- c. das Sekretariat.

Kapitel V Die Weltgesundheitsversammlung

Art. 10

Die Gesundheitsversammlung setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.

Art. 11

Jeder Mitgliedstaat soll nicht mehr als drei Vertreter entsenden, von denen einer durch den Mitgliedstaat als erster Vertreter zu bezeichnen ist. Diese Vertreter sollen aus den durch ihre fachliche Zuständigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geeignetsten Persönlichkeiten ausgewählt werden und vornehmlich die staatliche Gesundheitsverwaltung des Mitgliedstaates vertreten.

Art. 12

Ersatzleute und Berater sind als Begleiter der Vertreter zugelassen.

Art. 13

Die Gesundheitsversammlung tritt jährlich zur ordentlichen Tagung zusammen und sooft als nötig zu ausserordentlichen Tagungen. Ausserordentliche Tagungen werden auf Verlangen des Rates oder einer Mehrheit der Mitgliedstaaten einberufen.

Art. 14

Die Gesundheitsversammlung bestimmt an jeder jährlichen Tagung das Land oder das Gebiet für ihre nächste Jahrestagung; der Ort wird hernach durch den Rat festgelegt. Für eine ausserordentliche Tagung legt der Rat den Ort fest.

Art. 15

Der Rat bestimmt nach Rücksprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Zeitpunkt jeder jährlichen und jeder ausserordentlichen Tagung.

Art. 16

Die Gesundheitsversammlung wählt ihren Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Büros bei Beginn jeder Jahrestagung. Diese bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 17

Die Gesundheitsversammlung stellt ihre eigene Geschäftsordnung auf.

Art. 18

Die Gesundheitsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. sie legt die Politik der Organisation fest;
- b. sie wählt die Staaten, die zur Bezeichnung eines Vertreters in den Rat berechtigt sind;
- c. sie ernennt den Generaldirektor;
- d. sie prüft und genehmigt die Berichte und die Tätigkeit des Rates und des Generaldirektors und erteilt dem Rat Weisungen in Angelegenheiten, für die Massnahmen, Untersuchungen, Erhebungen oder Berichterstattung wünschenswert erscheinen;
- e. sie bestellt die für die Tätigkeit der Organisation notwendigen Kommissionen;
- f. sie überwacht die Finanzpolitik der Organisation und prüft und genehmigt den Voranschlag;
- g. sie erteilt Weisungen an den Rat und an den Generaldirektor, um die Aufmerksamkeit von Mitgliedstaaten und amtlichen oder nichtamtlichen internationalen Organisationen auf jede Frage des Gesundheitswesens zu lenken, welche die Gesundheitsversammlung für geeignet hält;
- h. sie lädt jede internationale oder nationale amtliche oder nichtamtliche Organisation, der ähnliche Aufgaben wie der Organisation obliegen, ein, Vertreter ohne Stimmrecht an ihre Tagungen, an diejenigen ihrer Kommissionen oder an von ihr einberufenen Konferenzen zu den von der Versammlung festgelegten Bedingungen zu entsenden; Einladungen an nationale Organisa-

tionen sollen jedoch nur mit der Zustimmung der entsprechenden Regierung erfolgen;

- i. sie prüft Empfehlungen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrates, des Sicherheitsrates oder des Treuhandschaftsrates der Vereinten Nationen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und erstattet diesen über die in Ausführung solcher Empfehlungen unternommenen Schritte Bericht;
- j. sie erstattet dem Wirtschafts- und Sozialrat Bericht gemäss jedem zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen abgeschlossenen Abkommen;
- k. sie fördert und leitet Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, sei es mit Hilfe des Personals der Organisation, durch Schaffung von eigenen Institutionen oder durch Zusammenarbeit mit den amtlichen oder nichtamtlichen Institutionen jedes Mitgliedstaates, im Einverständnis mit seiner Regierung;
- l. sie ruft weitere Institutionen ins Leben, die sie für wünschenswert hält;
- m. sie trifft jede andere für die Erreichung des Zwecks der Organisation geeignete Massnahme.

Art. 19

Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, Verträge oder Abkommen über jede innerhalb der Zuständigkeit der Organisation liegende Frage anzunehmen. Für die Annahme derartiger Verträge oder Abkommen ist die Zweidrittelsmehrheit der Versammlung nötig; sie treten für jeden Mitgliedstaat in Kraft, wenn er sie in Übereinstimmung mit seinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt hat.

Art. 20

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, innert 18 Monaten nach Annahme eines Vertrages oder Abkommens durch die Gesundheitsversammlung Schritte zur Annahme dieses Vertrages oder Abkommens zu unternehmen. Jeder Mitgliedstaat gibt dem Generaldirektor von den unternommenen Schritten Kenntnis und, sofern er den Vertrag oder das Abkommen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht genehmigt, eine Erklärung zur Begründung der Nichtgenehmigung. Im Falle der Genehmigung verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, gemäss Kapitel XIV dem Generaldirektor jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 21

Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, Regelungen zu treffen über:

- a. sanitäre und Quarantänemassnahmen und andere Vorkehren zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten von einem Land ins andere;
- b. die Nomenklatur der Krankheiten, der Todesursachen und der Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- c. Normen der diagnostischen Methoden für den internationalen Gebrauch;

- d. Normen für die Beschaffenheit, Reinheit und Wirksamkeit biologischer, pharmazeutischer und ähnlicher Produkte im internationalen Handel;
- e. die Ankündigung und die Bezeichnung biologischer, pharmazeutischer und ähnlicher Produkte im internationalen Handel.

Art. 22⁴

Die in Ausführung von Artikel 21 getroffenen Regelungen treten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, nachdem ihre Annahme durch die Gesundheitsversammlung gebührend bekannt gegeben worden ist, ausgenommen für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Generaldirektor innerhalb der in der Bekanntgabe festgesetzten Frist von ihrer Ablehnung oder von der Erhebung von Vorbehalten in Kenntnis setzen.

Art. 23

Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, den Mitgliedstaaten Empfehlungen über jede innerhalb der Zuständigkeit der Organisation liegende Frage zu machen.

Kapitel VI Der Exekutivrat

Art. 24⁵

Der Rat besteht aus vierunddreissig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Persönlichkeit für den Rat zu benennen; dabei müssen mindestens drei dieser Mitglieder aus jeder der nach Artikel 44 errichteten regionalen Organisationen gewählt werden. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Art. 25⁶

Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; jedoch ist die Amtszeit des zusätzlich gewählten Mitglieds unter den Mitgliedern die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von zweiund-

⁴ Die gemäss diesem Artikel vorgesehene Frist zur Geltendmachung einer Ablehnung oder von Vorbehalten beträgt sechs Monate vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Generaldirektor die Annahme des Zusatzreglementes vom 20. Mai 1981 durch die Weltgesundheitsorganisation bekannt gibt (Art. II des Zusatzreglementes über die Änderung des Internationalen Sanitätsreglementes vom 20. Mai 1981 (AS 1982 1739).

⁵ Fassung gemäss Beschluss der 51. Weltgesundheitsversammlung vom 16. Mai 1998, in Kraft seit 15. Sept. 2005 (AS 2006 829 Ziff. I).

⁶ Fassung gemäss Beschluss der 51. Weltgesundheitsversammlung vom 16. Mai 1998, in Kraft seit 15. Sept. 2005 (AS 2006 829 Ziff. I).

dreissig auf vierunddreissig erhöht wird, nach Bedarf so zu kürzen, dass die Wahl wenigstens eines Mitglieds aus jeder regionalen Organisation in jedem Jahr erleichtert wird.

Art. 26

Der Rat tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen; er bezeichnet den Ort für jede Tagung.

Art. 27

Der Rat wählt seinen Präsidenten unter seinen Mitgliedern und stellt seine eigene Geschäftsordnung auf.

Art. 28

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a. er vollzieht die Beschlüsse und Weisungen der Gesundheitsversammlung;
- b. er handelt als ausführendes Organ der Gesundheitsversammlung;
- c. er führt jede andere Aufgabe aus, die ihm von der Gesundheitsversammlung übertragen wird;
- d. er berät die Gesundheitsversammlung in Fragen, die ihm von dieser unterbreitet werden, und in Angelegenheiten, die der Organisation durch Verträge, Abkommen und Regelungen übertragen sind;
- e. er unterbreitet der Gesundheitsversammlung aus eigenem Antrieb Ratschläge oder Anträge;
- f. er bereitet die Tagesordnung für die Tagungen der Gesundheitsversammlung vor;
- g. er unterbreitet der Gesundheitsversammlung einen allgemeinen Arbeitsplan für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Prüfung und Genehmigung;
- h. er prüft alle Fragen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen;
- i. er trifft dringende Massnahmen im Rahmen der Tätigkeit und der finanziellen Möglichkeiten der Organisation bei Ereignissen, die sofortiges Handeln erfordern. Er kann insbesondere den Generaldirektor ermächtigen, die nötigen Schritte zur Bekämpfung von Epidemien zu ergreifen, sich an der Organisation von sanitären Hilfeleistungen für Opfer von Notständen zu beteiligen und Untersuchungen oder Erhebungen anzustellen, auf deren Dringlichkeit er durch einen Mitgliedstaat oder den Generaldirektor hingewiesen wird.

Art. 29

Der Rat übt im Namen der gesamten Gesundheitsversammlung diejenigen Befugnisse aus, die von dieser an ihn delegiert werden.

Kapitel VII Sekretariat

Art. 30

Das Sekretariat umfasst den Generaldirektor und das für die Organisation notwendige technische und administrative Personal.

Art. 31

Der Generaldirektor wird von der Gesundheitsversammlung auf Vorschlag des Rates gemäss den von der Gesundheitsversammlung festzulegenden Bedingungen ernannt. Der Generaldirektor untersteht der Autorität des Rates und ist der höchste technische und administrative Beamte der Organisation.

Art. 32

Der Generaldirektor ist von Amtes wegen Sekretär der Gesundheitsversammlung, des Rates, aller Kommissionen und Ausschüsse der Organisation und der von ihr einberufenen Konferenzen. Er kann diese Aufgaben delegieren.

Art. 33

Der Generaldirektor oder sein Vertreter kann durch Abkommen mit den Mitgliedstaaten ein Verfahren festlegen, das ihm erlaubt, zur Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar mit ihren verschiedenen Departementen in Beziehung zu treten, insbesondere mit ihren Gesundheitsämtern und mit den amtlichen oder nichtamtlichen nationalen Gesundheitsorganisationen. Er kann ebenfalls unmittelbar mit den internationalen Organisationen in Beziehung treten, deren Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fällt. Er hat die regionalen Büros über alle ihr Gebiet betreffenden Fragen auf dem Laufenden zu halten.

Art. 34⁷

Der Generaldirektor bereitet die Rechnung und den Voranschlag der Organisation vor und unterbreitet sie dem Rat.

Art. 35

Der Generaldirektor ernennt das Personal des Sekretariats gemäss dem von der Gesundheitsversammlung aufgestellten Personalreglement⁸. Die Auswahl des Personals soll in erster Linie von dem Gesichtspunkt aus geschehen, die Leistungsfähigkeit, die Integrität und den internationalen Charakter des Sekretariats im höchst-

⁷ Fassung gemäss Beschluss der 26. Weltgesundheitsversammlung vom 22. Mai 1973, in Kraft seit 3. Febr. 1977 (AS 1977 621 Ziff. I).

⁸ In der AS nicht veröffentlicht.

ten Masse zu wahren. Gebührende Bedeutung soll auch der Auswahl des Personals auf einer breitestmöglichen geographischen Grundlage beigemessen werden.

Art. 36

Die Arbeitsbedingungen des Personals der Organisation sollen soweit wie möglich denjenigen anderer Organisationen der Vereinten Nationen entsprechen.

Art. 37

In der Ausübung ihrer Pflichten sollen der Generaldirektor und das Personal von keiner Regierung oder Behörde ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie sollen sich jeder Tätigkeit, die ihrer Stellung als internationale Beamte Abbruch tun könnte, enthalten. Jeder Mitgliedstaat der Organisation verpflichtet sich seinerseits, die ausschliesslich internationale Stellung des Generaldirektors und des Personals zu achten und jeden Versuch der Beeinflussung zu unterlassen.

Kapitel VIII Kommissionen

Art. 38

Der Rat bildet die von der Gesundheitsversammlung vorgesehenen Kommissionen; er kann aus eigenem Antrieb oder auf Vorschlag des Generaldirektors jede andere Kommission bilden, die für die in der Zuständigkeit der Organisation liegenden Ziele wünschenswert erscheint.

Art. 39

Der Rat prüft von Zeit zu Zeit und auf jeden Fall einmal jährlich die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung jeder einzelnen Kommission.

Art. 40

Der Rat kann mit andern Organisationen gemeinsame oder gemischte Kommissionen bilden oder die Organisation in solchen vertreten lassen; er kann für die Vertretung der Organisation in Kommissionen, die von andern Organisationen eingesetzt sind, sorgen.

Kapitel IX Konferenzen

Art. 41

Die Gesundheitsversammlung oder der Rat können lokale, allgemeine, technische oder andere Konferenzen besonderer Art zum Studium jeder in die Zuständigkeit der Organisation fallenden Frage einberufen und für die Vertretung an Konferenzen von internationalen Organisationen und, mit der Zustimmung der betreffenden Regierung, von nationalen, amtlichen oder nichtamtlichen Organisationen sorgen. Die Art dieser Vertretung wird von der Gesundheitsversammlung oder vom Rate festgelegt.

Art. 42

Der Rat kann für die Vertretung der Organisation an Konferenzen sorgen, die nach seiner Ansicht für sie von Interesse sind.

Kapitel X Sitz

Art. 43

Der Ort des Sitzes der Organisation wird durch die Gesundheitsversammlung nach Rücksprache mit den Vereinten Nationen festgelegt.

Kapitel XI Regionale Abkommen

Art. 44

- a. Die Gesundheitsversammlung bestimmt von Zeit zu Zeit die geographischen Regionen, in denen die Errichtung einer regionalen Organisation wünschenswert erscheint.
- b. Die Gesundheitsversammlung kann unter Zustimmung der Mehrheit der zu jeder festgelegten Region gehörenden Mitgliedstaaten eine regionale Organisation errichten, um den besonderen Bedürfnissen dieser Region zu entsprechen. Es soll in jeder Region nicht mehr als eine regionale Organisation bestehen.

Art. 45

Jede regionale Organisation bildet in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verfassung einen integrierenden Bestandteil der Organisation.

Art. 46

Jede regionale Organisation umfasst einen Regionalausschuss und ein Regionalbüro.

Art. 47

Die Regionalausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der zugewandten Mitglieder der entsprechenden Region zusammen. Gebiete oder Gruppen von Gebieten einer Region, die für die Regelung ihrer internationalen Beziehungen nicht selber verantwortlich und nicht zugewandte Mitglieder sind, haben das Recht, in den Regionalausschüssen vertreten zu sein und darin mitzuwirken. Art und Bereich der Rechte und Pflichten dieser Gebiete oder Gruppen von Gebieten in den Regionalausschüssen werden durch die Gesundheitsversammlung im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat oder einer andern Behörde, die für die internationalen Beziehungen dieser Gebiete verantwortlich ist, und mit den Mitgliedstaaten der Region festgelegt.

Art. 48

Die Regionalausschüsse treten sooft als notwendig zusammen; sie bestimmen den Ort jeder Tagung.

Art. 49

Die Regionalausschüsse stellen ihre eigene Geschäftsordnung auf.

Art. 50

Der Regionalausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. er stellt Richtlinien auf für Angelegenheiten ausschliesslich regionalen Charakters;
- b. er überwacht die Tätigkeit des Regionalbüros;
- c. er schlägt dem Regionalbüro die Einberufung von technischen Konferenzen sowie jede zusätzliche Arbeit oder Untersuchung in Angelegenheiten des Gesundheitswesens vor, die nach Ansicht des Regionalausschusses dazu beitragen, das von der Organisation in dieser Region verfolgte Ziel zu erreichen;
- d. er arbeitet mit den entsprechenden Regionalausschüssen der Vereinten Nationen und mit denjenigen anderer Spezialorganisationen zusammen und ebenso mit weitem internationalen regionalen Organisationen, die mit der Organisation gemeinsame Interessen besitzen;
- e. er unterbreitet der Organisation durch Vermittlung des Generaldirektors seine Ansicht in Fragen des internationalen Gesundheitswesens, deren Bedeutung über den Rahmen der Region hinausgeht;
- f. er empfiehlt die Erteilung von zusätzlichen regionalen Beiträgen durch die Regierungen der entsprechenden Regionen, wenn der für die Region aus dem Gesamtbudget der Organisation bewilligte Anteil nicht genügt, um die regionale Tätigkeit durchzuführen;

- g. er führt jede weitere Aufgabe durch, die dem Regionalausschuss von der Gesundheitsversammlung, vom Rat oder vom Generaldirektor übertragen werden kann.

Art. 51

Das Regionalbüro untersteht der allgemeinen Autorität des Generaldirektors der Organisation und ist das Verwaltungsorgan des Regionalausschusses. Es hat ausserdem innerhalb der Region die Beschlüsse der Gesundheitsversammlung und des Rates durchzuführen.

Art. 52

Vorsteher des Regionalbüros ist der vom Rat im Einverständnis mit dem Regionalausschuss ernannte Regionaldirektor.

Art. 53

Das Personal des Regionalbüros wird ernannt gemäss Bestimmungen, die durch Übereinkommen zwischen dem Generaldirektor und dem Regionaldirektor festgelegt werden.

Art. 54

Die panamerikanische Gesundheitsorganisation, bestehend aus dem panamerikanischen Sanitätsamt und den panamerikanischen Sanitätskonferenzen, sowie alle andern vor der Unterzeichnung dieser Verfassung bestehenden regionalen zwischenstaatlichen Gesundheitsorganisationen sollen zur gegebenen Zeit in der Organisation aufgehen. Diese Einverleibung soll sobald als möglich erfolgen durch eine gemeinsame Aktion unter gegenseitiger Zustimmung der zuständigen Stellen, die durch die interessierten Organisationen bekannt gegeben wird.

Kapitel XII Budget und Ausgaben

Art. 55⁹

Der Generaldirektor stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn dem Rat. Der Rat prüft den Voranschlag und legt ihn zusammen mit den ihm gut scheinenden Empfehlungen der Gesundheitsversammlung vor.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der 26. Weltgesundheitsversammlung vom 22. Mai 1973, in Kraft seit 3. Febr. 1977 (AS 1977 621 Ziff. I).

Art. 56

Unter Vorbehalt eines Abkommens zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen prüft und genehmigt die Gesundheitsversammlung den Voranschlag und nimmt die Kostenverteilung unter die Mitgliedstaaten nach einem von ihr festzusetzenden Schlüssel vor.

Art. 57

Die Gesundheitsversammlung oder in ihrem Namen der Rat können Geschenke und Legate an die Organisation empfangen und verwalten unter der Voraussetzung, dass die an diese Geschenke oder Legate geknüpften Bedingungen der Gesundheitsversammlung oder dem Rat annehmbar erscheinen und mit den Zielen und der Politik der Organisation übereinstimmen.

Art. 58

Ein Spezialfonds, über den der Rat nach freiem Ermessen verfügen kann, wird errichtet, um dringenden Fällen und unvorhergesehenen Ereignissen zu begegnen.

**Kapitel XIII
Abstimmung****Art. 59**

Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme in der Gesundheitsversammlung.

Art. 60

- a. Beschlüsse der Gesundheitsversammlung über wichtige Fragen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitgliedstaaten gefasst. Diese Fragen umfassen: die Annahme von Verträgen oder Abkommen; die Genehmigung von Abkommen über die Beziehungen der Organisation zu den Vereinten Nationen und zu zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen, in Anwendung der Artikel 69, 70 und 72; Änderungen der vorliegenden Verfassung.
- b. Beschlüsse über andere Fragen, inbegriffen die Festlegung weiterer Kategorien von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitgliedstaaten gefasst.
- c. Im Rat und in den Kommissionen der Organisation wird die Abstimmung über Fragen gleicher Natur gemäss den Buchstaben a und b dieses Artikels durchgeführt.

Kapitel XIV Berichterstattung der Staaten

Art. 61

Jeder Mitgliedstaat legt der Organisation jährlich Bericht ab über die zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung getroffenen Massnahmen und die damit erzielten Fortschritte.

Art. 62

Jeder Mitgliedstaat erstattet jährlich Bericht über die Massnahmen, die er in Ausführung der ihm von der Organisation gemachten Empfehlungen und in Hinsicht auf die Verträge, Abkommen und Regelungen getroffen hat.

Art. 63

Jeder Mitgliedstaat gibt der Organisation rasch die wichtigen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Berichte und Statistiken bekannt, die das Gebiet des Gesundheitswesens berühren und in diesem Staat veröffentlicht worden sind.

Art. 64

Jeder Mitgliedstaat erstattet statistische und epidemiologische Berichte in der von der Gesundheitsversammlung zu bestimmenden Weise.

Art. 65

Auf Verlangen des Rates liefert jeder Mitgliedstaat im Rahmen der Möglichkeit alle weitem Auskünfte über das Gebiet des Gesundheitswesens.

Kapitel XV Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten

Art. 66

Die Organisation geniesst auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates die für die Erreichung ihres Zieles und die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit.

Art. 67

a. Die Organisation geniesst auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates die für die Erreichung ihres Zieles und die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Privilegien und Immunitäten.

b. Ebenso genießen die Vertreter der Mitgliedstaaten, die am Rate beteiligten Persönlichkeiten und das technische und administrative Personal der Organisation die für die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeit im Dienste der Organisation notwendigen Privilegien und Immunitäten.

Art. 68

Diese Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten sollen in einem besonderen Abkommen festgelegt werden, das von der Organisation im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzubereiten und zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließen ist.

Kapitel XVI Beziehungen mit andern Organisationen

Art. 69

Die Organisation soll als eine der in Artikel 57 der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehenen Spezialorganisationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht werden. Das oder die Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen müssen mit Zweidrittelmehrheit von der Gesundheitsversammlung genehmigt werden.

Art. 70

Die Organisation soll, wo dies wünschenswert erscheint, in wirksame Beziehungen zu andern zwischenstaatlichen Organisationen treten und eng mit diesen zusammenarbeiten. Jedes mit diesen Organisationen offiziell abgeschlossene Abkommen muss von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

Art. 71

Die Organisation kann in Fragen ihrer Befugnis geeignete Schritte unternehmen, um sich mit internationalen nichtamtlichen Organisationen und, mit Zustimmung der betreffenden Regierung, mit nationalen, amtlichen oder nichtamtlichen Organisationen ins Einvernehmen zu setzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Art. 72

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der Gesundheitsversammlung kann die Organisation von andern internationalen Organisationen oder Institutionen, deren Zweck und Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallen, diejenigen Aufgaben, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die der Organisation auf Grund eines internationalen Abkommens oder beidseitig annehmbarer und zwischen den zuständigen Organen der betreffenden Organisationen abgeschlossener Vereinbarungen übertragen werden.

Kapitel XVII

Verfassungsänderungen

Art. 73

Der Wortlaut von Abänderungsanträgen zu dieser Verfassung soll den Mitgliedstaaten durch den Generaldirektor mindestens sechs Monate vor der Behandlung durch die Gesundheitsversammlung unterbreitet werden. Die Abänderungen treten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, wenn sie von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen und von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt worden sind.

Kapitel XVIII

Auslegung

Art. 74

Der chinesische, englische, französische, spanische und russische Wortlaut dieser Verfassung sind in gleicher Weise als massgebend anzusehen.

Art. 75

Jede Frage oder jeder Streitfall betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser Verfassung, der nicht auf dem Verhandlungsweg oder durch die Gesundheitskonferenz geregelt werden kann, ist von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof gemäss dem Statut dieses Gerichtshofes¹⁰ zu unterbreiten, es sei denn, dass die beteiligten Parteien sich auf eine andere Regelung einigen.

Art. 76

Mit der Ermächtigung der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder mit der Ermächtigung auf Grund von Abkommen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen kann die Organisation über jede in ihrem Zuständigkeitsbereich auftauchende Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes einholen.

Art. 77

Der Generaldirektor kann die Organisation vor dem Gerichtshof in jedem Verfahren, das sich aus der Einholung eines solchen Gutachtens ergibt, vertreten. Er hat die nötigen Vorkehren zu treffen, um den Fall dem Gerichtshof zu unterbreiten, einschliesslich derjenigen, die zur Begründung der verschiedenen Ansichten über die betreffende Frage erforderlich sind.

¹⁰ SR 0.193.501

Kapitel XIX Inkrafttreten

Art. 78

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Kapitel III steht die vorliegende Verfassung allen Staaten zur Unterzeichnung oder Annahme offen.

Art. 79

a. Die Staaten können dieser Verfassung beitreten durch:

- I. Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Genehmigung;
- II. Unterzeichnung unter Vorbehalt der Genehmigung mit nachfolgender Annahme;
- III. einfache Annahme.

b Die Annahme wird wirksam durch die Hinterlegung einer offiziellen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. 80

Die vorliegende Verfassung tritt in Kraft, wenn sechszwanzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ihr gemäss den Bestimmungen von Artikel 79 beigetreten sind.

Art. 81

Gemäss Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese Verfassung registrieren, wenn sie durch einen Staat ohne Vorbehalt der Genehmigung unterzeichnet worden ist oder nach der Hinterlegung der ersten Annahmeerkunde.

Art. 82

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird die an dieser Verfassung beteiligten Staaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Kenntnis setzen. Er wird sie ebenso über den Zeitpunkt, an dem ihr andere Staaten beitreten, unterrichten.

Zu Urkund dessen unterzeichnen die dazu ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter die vorliegende Verfassung.

Gegeben in der Stadt New York am zweiundzwanzigsten Juli 1946 in einer einzigen Urkunde, in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache; jeder Text ist in gleicher Weise massgebend. Die Urtexte sollen in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird jeder an der Konferenz vertretenen Regierung beglaubigte Abschriften zustellen.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 13. Dezember 2005

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Afghanistan	19. April	1948	19. April	1948
Ägypten	16. Dezember	1947	16. Dezember	1947
Albanien	26. Mai	1947	7. April	1948
Algerien	8. November	1962	8. November	1962
Andorra	15. Januar	1997	15. Januar	1997
Angola	15. Mai	1976	15. Mai	1976
Antigua und Barbuda	12. März	1984	12. März	1984
Äquatorialguinea	5. Mai	1980	5. Mai	1980
Argentinien	22. Oktober	1948	22. Oktober	1948
Armenien	4. Mai	1992	4. Mai	1992
Aserbaidschan	2. Oktober	1992	2. Oktober	1992
Äthiopien	11. April	1947	7. April	1948
Australien	2. Februar	1948	7. April	1948
Bahamas	1. April	1974	1. April	1974
Bahrain	2. November	1971	2. November	1971
Bangladesch	19. Mai	1972	19. Mai	1972
Barbados	25. April	1967	25. April	1967
Belarus	7. April	1948	7. April	1948
Belgien	25. Juni	1948	25. Juni	1948
Belize	23. August	1990	23. August	1990
Benin	20. September	1960	20. September	1960
Bhutan	8. März	1982	8. März	1982
Bolivien	23. Dezember	1949	23. Dezember	1949
Bosnien und Herzegowina	10. September	1992	10. September	1992
Botsuana	26. Februar	1975	26. Februar	1975
Brasilien	2. Juni	1948	2. Juni	1948
Brunei	25. März	1985	25. März	1985
Bulgarien	9. Juni	1948	9. Juni	1948
Burkina Faso	4. Oktober	1960	4. Oktober	1960
Burundi	22. Oktober	1962	22. Oktober	1962
Chile	15. Oktober	1948	15. Oktober	1948
China	22. Juli	1946 U	7. April	1948
Cook-Inseln	9. Mai	1984	9. Mai	1984
Costa Rica	17. März	1949	17. März	1949
Côte d'Ivoire	28. Oktober	1960	28. Oktober	1960
Dänemark	19. April	1948	19. April	1948
Deutschland	29. Mai	1951	29. Mai	1951
Dominica	13. August	1981	13. August	1981
Dominikanische Republik	21. Juni	1948	21. Juni	1948
Dschibuti	10. März	1978	10. März	1978
Ecuador	1. März	1949	1. März	1949
El Salvador	22. Juni	1948	22. Juni	1948

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Eritrea	24. Juli	1993	24. Juli	1993
Estland	31. März	1993	31. März	1993
Fidschi	1. Januar	1972	1. Januar	1972
Finnland	7. Oktober	1947	7. April	1948
Frankreich	16. Juni	1948	16. Juni	1948
Gabun	21. November	1960	21. November	1960
Gambia	26. April	1971	26. April	1971
Georgien	26. Mai	1992	26. Mai	1992
Ghana	8. April	1957	8. April	1957
Grenada	4. Dezember	1974	4. Dezember	1974
Griechenland	12. März	1948	7. April	1948
Guatemala	26. August	1949	26. August	1949
Guinea	19. Mai	1959	19. Mai	1959
Guinea-Bissau	29. Juli	1974	29. Juli	1974
Guyana	27. September	1966	27. September	1966
Haiti	12. August	1947	7. April	1948
Honduras	8. April	1949	8. April	1949
Indien	12. Januar	1948	7. April	1948
Indonesien	23. Mai	1950	23. Mai	1950
Irak	23. September	1947	7. April	1948
Iran	23. November	1946	7. April	1948
Irland	20. Oktober	1947	7. April	1948
Island	17. Juni	1948	17. Juni	1948
Israel	21. Juni	1949	21. Juni	1949
Italien	11. April	1947	7. April	1948
Jamaika	21. März	1963	21. März	1963
Japan	16. Mai	1951	16. Mai	1951
Jemen	6. Mai	1968	6. Mai	1968
Jordanien	7. April	1947	7. April	1948
Kambodscha	17. Mai	1950	17. Mai	1950
Kamerun	6. Mai	1960	6. Mai	1960
Kanada	29. August	1946	7. April	1948
Kap Verde	5. Januar	1976	5. Januar	1976
Kasachstan	19. August	1992	19. August	1992
Katar	11. Mai	1972	11. Mai	1972
Kenia	27. Januar	1964	27. Januar	1964
Kirgisistan	29. April	1992	29. April	1992
Kiribati	26. Juli	1984	26. Juli	1984
Kolumbien	14. Mai	1959	14. Mai	1959
Komoren	9. Dezember	1975	9. Dezember	1975
Kongo (Brazzaville)	26. Oktober	1960	26. Oktober	1960
Kongo (Kinshasa)	24. Februar	1961	24. Februar	1961
Korea (Nord-)	19. Mai	1973	19. Mai	1973
Korea (Süd-)	17. August	1949	17. August	1949

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Kroatien	11. Juni	1992	11. Juni	1992
Kuba	9. Mai	1950	9. Mai	1950
Kuwait	9. Mai	1960	9. Mai	1960
Laos	17. Mai	1950	17. Mai	1950
Lesotho	7. Juli	1967	7. Juli	1967
Lettland	4. Dezember	1991	4. Dezember	1991
Libanon	19. Januar	1949	19. Januar	1949
Liberia	14. März	1947	7. April	1948
Libyen	16. Mai	1952	16. Mai	1952
Litauen	25. November	1991	25. November	1991
Luxemburg	3. Juni	1949	3. Juni	1949
Madagaskar	16. Januar	1961	16. Januar	1961
Malawi	9. April	1965	9. April	1965
Malaysia	24. April	1958	24. April	1958
Malediven	5. November	1965	5. November	1965
Mali	17. Oktober	1960	17. Oktober	1960
Malta	1. Februar	1965	1. Februar	1965
Marokko	14. Mai	1956	14. Mai	1956
Marshallinseln	5. Juni	1991	5. Juni	1991
Mauretanien	7. März	1961	7. März	1961
Mauritius	9. Dezember	1968	9. Dezember	1968
Mazedonien	22. April	1993	22. April	1993
Mexiko	7. April	1948	7. April	1948
Mikronesien	14. August	1991	14. August	1991
Moldau	4. Mai	1992	4. Mai	1992
Monaco	8. Juli	1948	8. Juli	1948
Mongolei	18. April	1962	18. April	1962
Mosambik	11. September	1975	11. September	1975
Myanmar	1. Juli	1948	1. Juli	1948
Namibia	23. April	1990	23. April	1990
Nauru	9. Mai	1994	9. Mai	1994
Nepal	2. September	1953	2. September	1953
Neuseeland	10. Dezember	1946	7. April	1948
Nicaragua	24. April	1950	24. April	1950
Niederlande	25. April	1947	7. April	1948
Niger	5. Oktober	1960	5. Oktober	1960
Nigeria	25. November	1960	25. November	1960
Niue	5. Mai	1994	5. Mai	1994
Norwegen	18. August	1947	7. April	1948
Oman	28. Mai	1971	28. Mai	1971
Österreich	30. Juni	1947	7. April	1948
Pakistan	23. Juni	1948	23. Juni	1948
Palau	9. März	1995	9. März	1995
Panama	20. Februar	1951	20. Februar	1951

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Papua-Neuguinea	29. April	1976	29. April	1976
Paraguay	4. Januar	1949	4. Januar	1949
Peru	11. November	1949	11. November	1949
Philippinen	9. Juli	1948	9. Juli	1948
Polen	6. Mai	1948	6. Mai	1948
Portugal	13. Februar	1948	7. April	1948
Ruanda	7. November	1962	7. November	1962
Rumänien	8. Juni	1948	8. Juni	1948
Russland	24. März	1948	7. April	1948
St. Kitts und Nevis	3. Dezember	1984	3. Dezember	1984
St. Lucia	11. November	1980	11. November	1980
St. Vincent und die Grenadinen	1. September	1983	1. September	1983
Salomoninseln	4. April	1983	4. April	1983
Sambia	2. Februar	1965 U	2. Februar	1965
Samoa	16. Mai	1962	16. Mai	1962
San Marino	12. Mai	1980	12. Mai	1980
São Tomé und Príncipe	23. März	1976	23. März	1976
Saudi-Arabien	26. Mai	1947	7. April	1948
Schweden	28. August	1947	7. April	1948
Schweiz	26. März	1947	7. April	1948
Senegal	31. Oktober	1960	31. Oktober	1960
Serbien und Montenegro	28. November	2000	28. November	2000
Seychellen	11. September	1979	11. September	1979
Sierra Leone	20. Oktober	1961	20. Oktober	1961
Simbabwe	16. Mai	1980	16. Mai	1980
Singapur	25. Februar	1966	25. Februar	1966
Slowakei	4. Februar	1993	4. Februar	1993
Slowenien	7. Mai	1992	7. Mai	1992
Somalia	26. Januar	1961	26. Januar	1961
Spanien	28. Mai	1951	28. Mai	1951
Sri Lanka	7. Juli	1948	7. Juli	1948
Südafrika	7. August	1947	7. April	1948
Sudan	14. Mai	1956	14. Mai	1956
Suriname	25. März	1976	25. März	1976
Swasiland	16. April	1973	16. April	1973
Syrien	18. Dezember	1946	7. April	1948
Tadschikistan	4. Mai	1992	4. Mai	1992
Tansania	26. April	1964	26. April	1964
Thailand	26. September	1947	7. April	1948
Timor-Leste	27. September	2002	27. September	2002
Togo	13. Mai	1960	13. Mai	1960
Tonga	14. August	1975	14. August	1975
Trinidad und Tobago	3. Januar	1963	3. Januar	1963
Tschad	1. Januar	1961	1. Januar	1961

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)		Inkrafttreten	
Tschechische Republik	22. Januar	1993	22. Januar	1993
Tunesien	14. Mai	1956	14. Mai	1956
Türkei	2. Januar	1948	7. April	1948
Turkmenistan	2. Juli	1992	2. Juli	1992
Tuvalu	7. Mai	1993	7. Mai	1993
Uganda	7. März	1963	7. März	1963
Ukraine	3. April	1948	7. April	1948
Ungarn	17. Juni	1948	17. Juni	1948
Uruguay	22. April	1949	22. April	1949
Usbekistan	22. Mai	1992	22. Mai	1992
Vanuatu	7. März	1983	7. März	1983
Venezuela	7. Juli	1948	7. Juli	1948
Vereinigte Arabische Emirate	30. März	1972	30. März	1972
Vereinigte Staaten	21. Juni	1948	21. Juni	1948
Vereinigtes Königreich	22. Juli	1946 U	7. April	1948
Vietnam	22. Oktober	1975	22. Oktober	1975
Zentralafrikanische Republik	20. September	1960	20. September	1960
Zypern	16. Januar	1961	16. Januar	1961

